



## Formular

### Fristerstreckung zur Herstellung des Kanalanschlusses

#### Hinweis: Allgemein

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet die Stadtgemeinde Klosterneuburg generell auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung. Personenbezogene Ausdrücke umfassen daher jedes Geschlecht gleichermaßen.

Pflichtfelder sind mit \* gekennzeichnet.

#### Daten Antragsteller\*

Anrede: * <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	Titel:		
Vorname: *	Nachname: *		
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Telefonnr.: *	E-Mail: *		

#### Daten bevollmächtigter Vertreter\*

Anrede: * <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	Titel:		
Vorname: *	Nachname: *		
Straße: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Telefonnr.: *	E-Mail: *		

### Antrag zur Fristerstreckung\*

Katastralgemeinde: *	Einlagezahl: *	Grundstücksnr.: *	
Straße.: *	Hausnr.: *	Stiege:	Tür:
PLZ: *	Ort: *		
Begründung zur Fristerstreckung: *			

### Kenntnisnahme:\*

<input type="checkbox"/> Gemäß § 17 (3) NÖ Kanalgesetz 1977 hat der Bürgermeister (Magistrat) bei Neulegung eines Hauptkanales der Gemeinde den Liegenschaftseigentümern, für die dadurch eine Anschlusspflicht eintritt, rechtzeitig durch Bescheid den Anschluss aufzutragen.*
<input type="checkbox"/> Die Liegenschaftseigentümer sind nach Rechtskraft der Entscheidung verpflichtet, für den rechtzeitigen Anschluss der Hauskanäle Vorsorge zu treffen. Der Anschluss der Hauskanäle an die öffentliche Kanalanlage ist gleichzeitig mit der Verlegung der Anschlussleitung an die Liegenschaftsgrenze herzustellen. Dieser Zeitpunkt kann in Einzelfällen auf begründetes schriftliches Ansuchen verschoben werden.
<input type="checkbox"/> Gemäß § 78 AVG 1991 ist für die Erstellung der Fristerstreckung, lt. des NÖ Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabegesetzes, i.d.g.F., Punkt II, Allgemeiner Teil, Punkt 1, eine Verwaltungsabgabe, binnen zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides, an die Stadtgemeinde Klosterneuburg zu entrichten.*
<input type="checkbox"/> Für das Ansuchen um Fristerstreckung ist eine Stempelgebühr bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg zu entrichten. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, so sind wir leider verpflichtet, eine Meldung an das Finanzamt zu erstatten.*
<input type="checkbox"/> Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung einer Fristerstreckung für die bauliche Herstellung des Hauskanals keinerlei Auswirkungen auf die Einhebung der Kanalbenützungsgebühren hat, da diese bereits für die Möglichkeit der Benützung des öffentlichen Kanals (diese ist gegeben, wenn der Anschluss bis zur Grundgrenze verlegt wird) vorzuschreiben ist.*

<input type="checkbox"/> Treten Sie mit uns in Kontakt, verarbeiten wir die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten, wie z.B. Ihren Namen, Ihre Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail), Angaben über Ihr jeweiliges Anliegen sowie Korrespondenz und sonstige von Ihnen bekanntgegebene Informationen. Dies jedoch ausschließlich zur Erledigung Ihres Anliegens sowie einer dazu notwendigen Kontaktaufnahme. Als betroffene Person stehen Ihnen mehrere Rechte, wie etwa das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Diese Rechte können Sie direkt bei uns geltend machen. Weiters steht Ihnen das Recht zu, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 521 52-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at) zu erheben. Nähere und weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie auch der Datenschutzerklärung auf unserer Webseite ( <a href="https://www.klosterneuburg.at">https://www.klosterneuburg.at</a> ) unter der Rubrik „Datenschutz“.
---

Datum, Unterschrift
---------------------